ANTRAG

Gremium: *Mitgliederversammlung*

Beschlussdatum: *08.02.2025*

Tagesordnungspunkt: *13 Anträge zu den Rechtsnormen*

A1NEU: Kompetenzen Schiedsgericht

Antragstext

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, folgende Änderungen an den Statuten vorzunehmen:

§ 14 Abs 7 wird wie folgt abgeändert:

(7) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten, die sich auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS Studierenden ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der JUNOS Studierenden endgültig. Für Streitigkeiten, die auch die Zuständigkeit von Schiedsgerichten anderer JUNOS-Vereine berühren, ist im Zweifel das Schiedsgericht der JUNOS zuständig.

Nach § 14 Abs 7 wird folgender Absatz eingefügt:

(8) Das Schiedsgericht entscheidet über:

a. Die Anfechtung eines Ausschlusses nach § 5 Abs 13.

b. Die Anfechtung einer Wahl zum Bundesvorstand nach § 9 Abs 10.

c. Die Gültigkeit der öffentlichen Online-Vorwahl für den Wahlvorschlag für die ÖH-Bundesvertretung nach den §§ 10 Abs 8, § 11 Abs 8.

d. Statutenwidriges Verhalten durch ein Organ der JUNOS Studierenden nach § 8 Abs 12.

Die Nummerierung der übrigen Absätze in § 14 wird angepasst.

Nach § 14 Abs 8 wird folgender Absatz eingefügt:

(10) Weitere Verfahrensbestimmungen können in einer vom Schiedsgericht einstimmig zu beschließenden Schiedsordnung festgelegt werden.

Nach § 5 Abs 13 wird folgender Absatz eingefügt:

(14) Die Entscheidung des Bundesvorstandes kann vom betroffenen Mitglied binnen zwei Wochen beim Schiedsgericht angefochten werden (Siehe § 14 Abs 7). Das Schiedsgericht kann den Ausschluss rückwirkend aufheben.

Die Nummerierung der übrigen Absätze in § 5 wird angepasst.

§ 5 Abs 15 wird wie folgt abgeändert:

(16) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben. Dies gilt unabhängig von einem etwaigen schiedsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 5 Abs 14, § 14 Abs 7.

Nach § 9 Abs 9 wird folgender Absatz eingefügt:

(10) Die Wahl eines Mitglieds des Bundesvorstands kann von zehn Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl beim Schiedsgericht angefochten werden. Das Schiedsgericht hat diese binnen einer Woche zu prüfen. Bei Zweifeln an der Gültigkeit der Wahl kann das Schiedsgericht die Wahl rückwirkend aufheben und/oder eine Neuwahl binnen zwei Monaten anordnen.

Die Nummerierung der übrigen Absätze in § 9 wird angepasst.

Nach § 8 Abs 11 wird folgender Absatz eingefügt:

(12) Jedes Mitglied kann eine begründete Vermutung von statutenwidrigem Verhalten durch ein Organ der JUNOS Studierenden beim Schiedsgericht einbringen, sofern dieses nicht länger als zwei Monate zurückliegt. Das Schiedsgericht hat diese binnen eines Monats zu prüfen. Bei Bestätigung des Verdachts kann das

Schiedsgericht dem betroffenen Organ bzw. einem Mitglied des Organs eine Korrektur und/oder Richtigstellung anordnen sowie dem Bundesvorstand etwaige Sanktionen empfehlen.